

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	1/7

BEFÖRDERUNGSORDNUNG FÜR DEN STRASSEN- UND GÜTERVERKEHR VERKEHRS

Art. 1

Grundlegende Bestimmungen

1. Diese Beförderungsordnung enthält die für den Abschluss eines Beförderungsvertrags erforderlichen Beförderungsbedingungen des Beförderers.
2. Sie regelt die Rechte und Pflichten sowie die Haftung bei der Beförderung von Gütern mit Lastkraftwagen zwischen dem Beförderer und den an der Beförderung beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Sie legt die Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags über die Beförderung von Gegenständen gemäß § 610 ff. des Handelsgesetzbuchs und eines Vertrags über die Güterbeförderung gemäß § 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest. Sie regelt keine Preise und Preisbedingungen.
3. Beförderer im Sinne dieser Beförderungsordnung ist das Unternehmen: ERFOLG s.r.o., Hlavná 686/114, 077 01 Kráľovský Chlmec, SK, Handelsregisternummer: 36 608 441, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SK2022195615.

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	2/7

Art. 2	Art des betriebenen Straßenverkehrs
	1. Gemäß dieser Beförderungsordnung erbringt der Beförderer Güterkraftverkehr. 2. Der Beförderer befördert Fracht in Form von: 2.1. Wagensendungen – Sendungen, die für einen einzigen Versender (Absender oder Empfänger) in einer einzigen Fahrt befördert werden, unabhängig davon, ob das Nutz- oder Gesamtgewicht des Fahrzeugs ausgeschöpft wurde oder unabhängig vom Gewicht der Sendung, sofern: die Ladefläche des Fahrzeugs genutzt wird er den Transport in einer gesonderten Fahrt gemäß Vereinbarung mit dem Beförderer durchführt oder weil dies die Art der Fracht erfordert oder die Durchführung des Transports innerhalb der gewünschten Frist er sie an zwei oder mehr Orten be- oder entlädt; eine Fahrzeugfahrt liegt auch dann vor, wenn die Ladung aus betrieblichen Gründen auf ein anderes Fahrzeug umgeladen wird. 2.2 Stückgut 3. Als Beiladung gilt eine Sendung, die gemeinsam mit anderen Sendungen (anderer Beförderer) oder im Rahmen einer Fahrzeugfahrt befördert wird, die der Beförderer andernfalls ohne Ladung hätte durchführen müssen. 4. Der Frachtführer erfüllt unter anderem die allgemeinen Pflichten des Frachtführers gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 56/2012 Z. z. über den Straßenverkehr.
Art. 3	Umfang der erbrachten Beförderungsleistungen
	1. Der Beförderer befördert angesichts seiner derzeitigen technischen Ausstattung vorrangig Wagenladungen, führt aber auch die Beförderung von Stückgut 2. Die Beförderungsordnung gilt nicht für die Beförderung von lebenden Tieren, verderblichen Lebensmitteln, gefährlichen Gütern und gefährlichen Abfällen.
Art. 4	Beauftragung der Beförderung

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	3/7

	1. Der Versender (Absender oder Empfänger) beauftragt den Frachtführer mit der Beförderung der Sendung durch den Abschluss eines Beförderungsvertrags oder durch eine Bestellung. Die Bestellung kann telefonisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen. 2. Sofern die Beförderung zwischen dem Versender und dem Frachtführer mündlich oder telefonisch vereinbart wurde, ist der Versender verpflichtet, den Beförderungsauftrag auf Verlangen des Beförderers schriftlich zu bestätigen. Ist dies nicht geschehen, gelten hinsichtlich des Beförderauftrags die Aufzeichnungen des Frachtführers. 3. Ein Beförderauftrag ist nicht erforderlich, wenn der Frachtführer mit dem Verlader einen Rahmenvertrag über die Beförderung von Gütern (Fracht) abgeschlossen hat. 4. Der Beförderauftrag muss alle für die Durchführung und Abrechnung der Beförderung erforderlichen Angaben enthalten, damit er nach seiner Annahme die Funktion eines Beförderungsvertrags erfüllen kann, insbesondere: a) Angaben zu den Vertragsparteien – Versender (Absender oder Empfänger) und Spediteur, genaue Anschriften, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse; b) Name und Anschrift des Kreditinstituts, Kontonummer; c) Beschreibung der Sendung (Menge, Gewicht, Abmessungen, Lage, Aufbewahrung, Art, Inhalt und Verpackung), Art der Be- und Entladung sowie Umgang mit der Sendung (falls erforderlich); d) Angabe von Zeitpunkten (Ladezeit, Lieferfrist, Entladezeit), Versandort, Bestimmungsort, gegebenenfalls auch gewünschte Transportroute; e) Art und Umfang der Beschädigung der Sendung, falls diese bereits beschädigt zur Beförderung übergeben wird (z. B. Transport zur Reparatur); f) die Vergütung für die durchgeführte Beförderung (Frachtkosten), die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Beförderer und dem Versender festgelegt wird. 5. Der Auftrag gilt als angenommen: a) in dem Moment, in dem dem Beförderer eine schriftliche oder per E-Mail übermittelte Bestätigung des Frachtführers über die Annahme des Auftrags vorliegt;
--	---

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	4/7

	b) wenn zwischen dem Versender und dem Beförderer eine mündliche oder telefonische Vereinbarung über den Umfang, den Zeitpunkt und gegebenenfalls die Art und Weise der Durchführung des gewünschten Transports getroffen wurde. 6. Kann der Beförderer den Auftrag nicht annehmen, teilt er dies dem Versender unverzüglich mit. 7. Wurde der Auftrag angenommen, stellt der Beförderer ein geeignetes Fahrzeug zu dem im Auftrag angegebenen Termin bereit. Treten Hindernisse auf, aufgrund derer das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin bereitgestellt werden kann, ist der Beförderer verpflichtet, den Spediteur unverzüglich darüber zu informieren und gegebenenfalls einen anderen Termin für die Bereitstellung des Fahrzeugs zu vereinbaren. Der Spediteur kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten. 8. Wird das Fahrzeug nach Aufforderung des Absenders zur Bereitstellung für die Beladung unbeladen auf Grund eines Verschuldens des Absenders zurückgeschickt, ist der Spediteur verpflichtet, dem Frachtführer die Kosten für die Leerfahrt und gegebenenfalls eine Gebühr für die Fahrzeugverzögerung zu erstatten. 9. Der Auftrag kann für eine einzelne Beförderung, eine bestimmte Anzahl von Beförderungen oder für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.
§ 5	Beförderungsvertrag
	1. Wenn ein Unternehmer beim Beförderer eine Beförderung in Auftrag gibt, kommt ein Beförderungsverträge im Sinne von § 610 ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. (Handelsgesetzbuch). 2. Wird der Transport bei dem Beförderer von einer natürlichen Person ohne Unternehmerstatus beauftragt, kommt ein Frachtvertrag im Sinne von § 765 ff. des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch) zustande. 3. Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Befrachenden, die Beförderung zu den vereinbarten Bedingungen und zu den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen durchzuführen. Der Befrachende verpflichtet sich gegenüber dem Frachtführer, die vereinbarten und in der Beförderungsordnung festgelegten Bedingungen zu erfüllen und die Beförderungskosten zu zahlen.

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	5/7

	4. Der Absender der Sendung und der Beförderer können vereinbaren, ob das Beförderungsentgelt ganz oder teilweise vom Absender der Sendung zu zahlen ist oder ob es vom Empfänger der Sendung zu entrichten ist. 5. Soll das Frachtgeld vom Empfänger der Sendung zu zahlen sein, dieser die Zahlung jedoch verweigert, ist der Absender der Sendung zur Zahlung des Frachtgeldes verpflichtet. In diesem Fall darf der Frachtführer die Sendung nur mit Zustimmung des Absenders. 6. Die Beförderungskosten sind bei Übergabe der Sendung an den Empfänger fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Beförderer ist berechtigt, ab dem Fälligkeitszeitpunkt die vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen. 7. Durch den Beförderungsvertrag kann der Frachtführer verpflichtet werden, die Sendung während des Transports von einem Frachtbrief begleitet wird.
Art. 6	Änderung des Beförderungsvertrags
	Der Absender kann dem Frachtführer bis zur Aushändigung der Sendung an den Empfänger nachträglich anweisen, dass: - die Sendung an den Versandort zurückgeschickt werden soll; - die Sendung während des Transports zurückgehalten werden soll; - die Auslieferung der Sendung an den Empfänger soll aufgeschoben werden; - die Sendung an einen anderen Empfänger zugestellt werden soll; - die Sendung soll erhöht, verringert oder storniert werden; - Die Sendung soll an einen anderen Bestimmungsort befördert werden; - Teile der Sendung sollen an andere oder von den im Beförderungsvertrag oder im Frachtbrief angegebenen Abladeorte abweichende Orte geliefert werden.
§ 7	Frachtpapiere im Güterverkehr
	1. Der Frachtbrief als Beförderungsdokument begleitet die Sendung bis zu ihrer Aushändigung. Der Absender ist verpflichtet, den ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbrief dem Frachtführer zu übergeben oder dem Frachtführer die Angaben zur Sendung dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und diese nach Eintragung in den Frachtbrief durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	6/7

	2. Der Frachtbrief wird dem Frachtführer – sofern nichts anderes vereinbart wurde – zusammen mit der Sendung übergeben. 3. Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten: a/ Name des Absenders und des Empfängers b/ Bezeichnung des Sendungsinhalts und der Verpackung c/ Stückzahl d) Gesamtgewicht der Sendung e) Verladeort und Entladeort f/ Datum und Bestätigung der Sendung durch den Frachtführer und den Empfänger g/ Feld für Vorbehalte des Frachtführers 4. Als Frachtbrief im innerstaatlichen Straßengüterverkehr gilt: a. ein vom Absender ausgefüllter und übergebener Frachtbrief b. ein Lieferschein, sofern er die genannten Bedingungen erfüllt 5. Bei der Be- oder Entladung der Sendung an mehreren Orten ist der Absender verpflichtet, für jeden Teil der Sendung ein separates Beförderungsdokument auszuhändigen. 6. Der Frachtführer und die Beförderer bzw. der Absender und der Empfänger haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die sie in den Frachtbrief eintragen. 7. Der Frachtführer ist berechtigt, auf Wunsch des Auftraggebers Vorbehalte hinsichtlich des verwendeten Fahrzeugtyps in den Frachtbrief einzutragen , zum Zustand der Sendung, ihrer Verpackung, der Stückzahl sowie zur Art der Verladung in den Frachtbrief einzutragen.
Art. 8	Reklamationsverfahren
	1. Die Reklamationsfristen und Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen des Absenders oder Empfängers, die sich aus dem Beförderungsvertrag mit Beförderer sind für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr in der Slowakischen Republik im Handelsgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. 2. Die Reklamationsfristen und Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen des Absenders oder Empfängers, die sich aus dem Beförderungsvertrag mit Frachtführer sind für den internationalen Straßengüterverkehr im

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-PPs-2026
Seite:	7/7

	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aufgeführt. 3. Der Berechtigte (Frachtführer) muss alle aus der Beförderung resultierenden Ansprüche gegenüber dem Frachtführer schriftlich geltend machen. 4. Der Berechtigte (Frachtführer) ist nur dann berechtigt, die Rückerstattung des für den Transport gezahlten Betrags zu verlangen, wenn er diesen nachweislich an den Frachtführer gezahlt hat.
Art. 9	Schlussbestimmungen
	1. Gemäß dem Gesetz Nr. 56/2012 Z.z. über den Straßenverkehr hat der Frachtführer diese Beförderungsbedingungen auf seiner Website veröffentlicht; sie sind auch am Sitz des Frachtführers erhältlich. 2. Gemäß dem Gesetz Nr. 56/2012 Z.z. über den Straßenverkehr ist die veröffentlichte Beförderungsordnung Bestandteil des Angebots des Beförderers zum Abschluss eines Beförderungsvertrags und nach dessen Abschluss ist ihr Inhalt Bestandteil der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Unterzeichnung des Beförderungsvertrags mit diesen Beförderungsbedingungen vertraut zu machen. 4. Alle Änderungen und Ergänzungen der Beförderungsordnung treten am Tag ihrer Veröffentlichung und Bereitstellung auf der Website des Beförderers in Kraft. 5. Werden die Beförderungsbedingungen wesentlich geändert oder ergänzt, sorgt der Beförderer dafür, dass sie seiner Website im vollständigen Wortlaut.
<i>In Michalovce am: 01.01.2026</i> <i>Ing. Tomáš Tóth,</i> <i>Geschäftsführer der ERFOLG</i> <i>s.r.o.</i>	